

# Elbeblatt.

**Amtsblatt**  
für die königlichen Gerichtsamter und Stadtrathe zu  
**Miesa und Strehla.**

**Nr. 23. Dienstag, den 7. Juni 1859.**

## Bekanntmachung

das Verbot der Noten der Thüringischen Bank betreffend.

Nach der von dem Ministerium des Innern unterm 3. August 1857 erlassenen Bekanntmachung waren in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai desselben Jahres neben anderen auch die Noten der Thüringischen Bank als Zahlungsmittel im inländischen Verkehr für zulässig erklärt worden. Nachdem jedoch neuerlich die genannte Bank die von ihr nach §. 1 lit. a der angezogenen Verordnung in Leipzig erteilte Einlösungskasse eingezogen und auf die ihr erteilte Aufforderung angezeigt hat, wie sie ihre Noten zur Zeit nur in Sondershausen zu realisiren gemeint sei, so wird — da hier nach den Bedingungen nicht mehr genügt ist, unter welchen allein die Zulassung ausländischer Noten im Inlande gestattet werden kann — die in der Bekanntmachung vom 3. August 1857 ausgesprochene Gestattung des Verkehrs der gedachten Noten hiermit zurückgezogen und die Verwendung der Noten der Thüringischen Bank zu Zahlungen im Inlande

**vom 1. Juli dieses Jahres ab**  
bei Vermeidung der in §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1857 angedrohten Strafen gänzlich untersagt.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen in §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 25. Mai 1859.

Ministerium des Innern.

Erbr. von Beuß.

Demuth.

## Miesa, den 4. Juni.

Da es den Anschein gewinnt, daß die deutschen Bundesangelegenheiten in näherer oder fernerer Zukunft Gegenstand der Besprechung in öffentlichen Blättern werden soll, halten wir es für gerechtfertigt, wenn wir mit unseren Lesern einige Vorstudien über den deutschen Bund selbst machen.

Schon im ersten Pariser Frieden, am 30. Mai 1814, ward bestimmt, daß sich die deutschen Fürsten zu Einem Staat gegen das Ausland verbinden sollten, ohne daß dadurch das deutsche Reich wieder hergestellt, oder der durch den Rheinbund erlangten Souveränität der deutschen Fürsten Eintrag geschehen sollte. Die Gestalt des Bundes selbst war jedoch einer der Hauptgegenstände der Verhandlungen des Wiener Congresses, der Abschluß der deutschen Bundesacte geschah am 8. Juni 1815 und die 11 ersten Artikel wurden wörtlich in die Congressacte aufgenommen und unter Gewährleistung der acht europäischen Mächte, welche den ersten Pariser Frieden unterzeichnet hatten, gestellt. Bundesglieder wurden hierdurch: der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide wegen der Länder, die sie als zuletzt zu dem ehemaligen deutschen Reich gebürtig erklärten, der König von Dänemark, wegen Holstein und später auch wegen Lauenburg, der König der Niederlande, wegen Luxemburg, die Könige von Bay-

ern, Sachsen, Hannover und Württemberg, der Großherzog von Baden, der Kurfürst von Hessen-Kassel, die Großherzöge von Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar, die Herzöge von Sachsen-Gotha-Koburg, Weiningen-Hildburghausen, Altenburg, Braunschweig, Kassel, Anhalt-Desau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, von Liechtenstein, Neuch, Greiz-Schleiz und Greiz-Rosenstein, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Deimold und Lippe-Schaumburg, der Landgraf von Hessen-Homburg (erst später am 26. Juni 1817 in den Bund aufgenommen), die freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M.; zusammen 39 Glieder, eine Zahl, welche sich seit dem durch Abtretung der Hohenzollern'schen Lande an die Krone Preußen und das durch den Tod des Herzogs Heinrich erfolgte Erlöschen der köthenschen Linie im Mannstamm, weshalb Köthen an Dessau überging, um 3 Glieder verringert hat. Der Zweck des Bundes sollte die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten sein. Allen Bundesgliedern sind gleiche Rechte eingeräumt und haben die gleichmäßige Verpflichtung übernommen, die Bestimmungen der Bundesacte